

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 34 (1961)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Pflichten des Soldaten ausser Dienst

I.

Die äusseren Kennzeichen der Milizorganisation schweizerischer Prägung sind im wesentlichen zweifacher Art:

- a) Es *fehlen der Miliz Berufsgruppen, Berufskader und Berufsstäbe*. Dies bedeutet, dass — bis auf wenige Ausnahmen — die ganze Armee, das heisst Mannschaften, Stäbe und Führer, ihre militärischen Obliegenheiten *neben* einer beruflichen Tätigkeit erfüllen; in Friedenszeiten rücken die Angehörigen der Armee nur zu den kurzen gesetzlichen Instruktionsdiensten ein und stehen im übrigen im zivilen Erwerbsleben.
- b) Die *Ausbildungszeiten der Miliz sind kurz bemessen*; sie folgen einem gemischten System, bestehend aus einer viermonatigen Grundausbildung (Rekrutenschule) und einer späteren Wiederholung und Ergänzung in periodischen Wiederholungsdiensten (WK und EK).

II.

Das besondere Wehrsystem der schweizerischen Miliz, das in dieser Form keine andere Armee der Welt entwickelt hat, führt zu einer Reihe von Konsequenzen. In unserem Zusammenhang sei hier namentlich auf folgende praktische Folgen der Miliz hingewiesen:

- a) Die Miliz macht eine *relativ grosse Militärverwaltung* notwendig. Weil die Milizarmee grundsätzlich «zu Hause» ist und nur für kurze Ausbildungszeiten einrückt, muss eine Organisation dauernd vorhanden sein, welche die Erfüllung aller Aufgaben administrativer, rüstungstechnischer, generalstablicher usw. Art sicherstellt, die von einem stehenden Heer selbst besorgt würden. Die Militärverwaltung (des Bundes und der Kantone) muss überall dort eintreten, wo Arbeiten im Blick auf die Kriegsbereitschaft der Armee geleistet werden müssen, die jedoch von einer Miliztruppe nicht erfüllt werden können.
- b) Die kurzen Ausbildungszeiten und das Fehlen jeder über den eigentlichen Ausbildungsdienst hinausgehenden Präsenzzeit machen es notwendig, dass die Angehörigen unserer Armee, in besonderer Weise die Offiziere, zu Aufgaben herangezogen werden, die ausserhalb des Militärdienstes, also im Zivilleben, erfüllt werden müssen. Diese ausserdienstlichen Pflichten sind teils administrativer Art, teilweise betreffen sie die Sorge um die nach Hause mitgenommenen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung und teilweise beziehen sie sich auf die Erhaltung und Ergänzung des militärischen Könnens und der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die vor- und ausserdienstliche Ausbildung. Gesamthaft gesehen liegt das Ziel dieser ausserdienstlichen Pflichten in der Erhaltung der Kampfbereitschaft und der Sicherstellung der jederzeitigen vollen Einsatzbereitschaft der im Zivilleben stehenden Miliztruppe.

III.

Eine erste Gruppe von Pflichten ausser Dienst besteht in der *Einhaltung der Kontrollvorschriften*. Es geht hier um die *Erfüllung der Meldepflicht*, wodurch erreicht werden soll, dass der Mann von den militärischen Stellen jederzeit sofort erreicht werden kann.